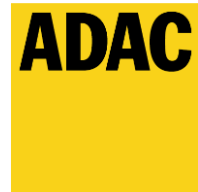


Satzung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC)¹



§ 1 Name und Sitz

Der am 5. Dezember 1946 wieder gegründete Verein trägt den Namen Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC), im Nachfolgenden „ADAC“ genannt, und hat seinen Sitz in München. Er ist Träger der Tradition des am 24. Mai 1903 gegründeten, im Jahre 1933 zwangsweise aufgelösten ADAC und setzt diese Tradition fort. Er ist in das Vereinsregister in München eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des ADAC

1. Zweck des ADAC ist die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus.
2. Der ADAC bietet zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und der Gesundheit seiner Mitglieder sowie ihrer Belange im Bereich Heim und Sicherheit Leistungen an. Hierzu zählen insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
3. Der ADAC wahrt die Belange der Verkehrsteilnehmer und setzt sich unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung ein. Der ADAC tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der ADAC fördert die Luftrettung. Er nimmt die Interessen der Sportschiffahrt wahr und fördert diese.
4. Der ADAC setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Der ADAC verfolgt diese seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für diese, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als Verbraucher ein.
5. Der ADAC vertritt die Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus auch auf internationaler Ebene und wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in internationalen Verbänden in Zusammenarbeit mit ausländischen Kraftfahrvereinigungen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im ADAC kann erwerben, wer seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland hat und den Zwecken und Zielen des § 2 verbunden ist. Jedes Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied des ADAC gehört gleichzeitig demjenigen Regionalclub an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz hat. ADAC Mitglieder, die keinem Regionalclub zugeordnet sind, können selbst durch Erklärung in Textform gegenüber dem ADAC bestimmen, welchem Regionalclub sie zuzuordnen sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann diese Aufgabe und deren Durchführung auf das Hauptamt übertragen.
3. Juristische Personen und Personengesellschaften können ferner dem ADAC durch Vertrag als Korporativ-Mitglieder beitreten (Korporativ-Organisationen). Im Korporativ-Vertrag zwischen dem ADAC und der Korporativ-Organisation werden deren Rechte und Pflichten näher geregelt. Die Mitglieder dieser Organisationen werden dadurch nicht zu Mitgliedern des ADAC.
4. Es besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft. Außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.
5. In- und ausländischen Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2) besondere Verdienste erworben haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft des ADAC verliehen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Leistungen des ADAC

1. Der Anspruch auf Leistungen des ADAC besteht gemäß einer Leistungsordnung. Änderungen des Leistungsanspruchs werden für alle Mitglieder wirksam, wenn sie ihnen mindestens drei Monate vorher auf der Internetseite des ADAC (www.adac.de) oder sonst in Textform oder durch die Mitgliederzeitschrift des ADAC angekündigt wurden. Die Internetseite des ADAC enthält die verbindlichen Regelungen zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft.
2. Das Mitglied ist zur Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a) 63 % Anteil des ADAC,
 - b) 37 % Anteil der Regionalclubs.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende der Beitragsperiode gegenüber dem ADAC kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den geschäftsführenden Vorstand gelöscht werden, wenn der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung des ADAC.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder als unzumutbar erscheint. Das Mitglied und der zuständige Regionalclub- Vorstand sind zuvor anzuhören.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Ausschlusskommission. Diese setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates, des Ehrenhofes und der Generalsyndikus können nicht Mitglieder der Ausschlusskommission sein.
5. Die Ausschlusskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ausschlusskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Ausschlusskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Beschlussfassung der Ausschlusskommission in Textform ist zulässig, wenn deren Mitglieder mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren in Textform zustimmen. Für die Abgabe der Stimme in Textform ist dem Stimmberechtigten bei der Aufforderung zur Stimmabgabe ein Zeitpunkt zur Stimmabgabe anzugeben, der sieben Tage nach dem Tag der Absendung liegen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung bzw. mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.
7. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Dieser ist in Textform beim Ehrenhof einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenhof des ADAC entscheidet endgültig.

§ 6 Regionalclubs

1. Der ADAC ist ein Gesamtverein und gliedert sich in Regionalclubs. Diese sind regionale Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit. Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs oder sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) genannten Konstellationen einer Zustimmung des Verwaltungsrates mit 2/3-Mehrheit.
2. Die Regionalclubs haben die vom Verwaltungsrat gemäß § 17 Abs. 4 lit. d) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 2 zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC beschlossenen Mindestanforderungen aus der Mustersatzung für Regionalclubs in ihren Satzungen aufzunehmen. Gegen einen

Verwaltungsratsbeschluss über die Mindestanforderungen in den Modellsatzungen kann ein Regionalclub über das Präsidium Einspruch bei der Hauptversammlung einlegen. Der Einspruch muss mit einfacher Mehrheit spätestens in der nächst erreichbaren ordentlichen Mitgliederversammlung nach dem Verwaltungsratsbeschluss über die Mindestanforderungen beschlossen worden sein. Der Einspruch muss unter Wahrung der Antragsfrist in § 12 Abs. 2 bis zu der Hauptversammlung eingelegt werden, die auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung des einspruchsführenden Regionalclubs folgt. Wenn die Hauptversammlung dem Einspruch nicht stattgibt, hat der Regionalclub die Mindestanforderungen unverzüglich umzusetzen.

3. Die Regionalclubs verfügen selbständig über ihr eigenes Vermögen. Sie können keine Verpflichtungen für den ADAC begründen. Ebenso kann der ADAC keine Verpflichtungen für einzelne Regionalclubs begründen.
4. Die Regionalclubs können grundsätzlich nur in Angelegenheiten, die sich auf ihr Regionalclub-Gebiet beziehen, mit allen für ihr Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. In Ausnahmefällen erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem betroffenen Regionalclub und/oder dem ADAC.
5. Sofern der ADAC mit Behörden und Organisationen über regionale Angelegenheiten in Verhandlungen tritt, ist der jeweilige Regionalclub rechtzeitig zu informieren und ggf. einzubinden.

§ 7 Ortsclubs

1. Innerhalb des Regionalclubs können sich die Clubmitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (Ortsclubs). Diese sollen anderen Automobil- oder Zweiradclubs nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Dies gilt nicht für Korporativ-Organisationen i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 1. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Regionalclubs.
2. Die Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den zuständigen Regionalclub-Vorstand. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom Verwaltungsrat in der Modellsatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten. Sie sind dem Regionalclub-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, der im Einzelfall eine abweichende Satzung gestatten kann.
3. Jeder Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist.
4. Der Regionalclub-Vorstand ist berechtigt, einem Ortsclub, der gegen die Satzungen oder die Interessen des ADAC oder des jeweiligen Regionalclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung „im ADAC“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig. Der Ehrenrat des Regionalclubs entscheidet endgültig.
5. Der ADAC ist über die Anerkennung und über die Entziehung zu informieren.
6. Das ADAC Präsidium fördert die Ortsclubs sowie das ehrenamtliche Engagement in den Ortsclubs

durch die Einrichtung einer Kommission für Ortsclubs. Mitglieder der Kommission sind die Ortsclubbeauftragten der Regionalclubs. Sie wird geleitet durch ein nach der Geschäftsordnung des Präsidiums benanntes Präsidiumsmitglied. Diese Kommission ist in allen Angelegenheiten einzubeziehen, die für die Ortsclubs von besonderem Interesse sind. Sie ist insbesondere vor dem Erlass einer Mustersatzung für Ortsclubs im ADAC anzuhören. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des ADAC

Die Organe des ADAC sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. das Präsidium,
4. der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des ADAC.
2. Die Hauptversammlung wählt
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Ehrenhofes,
 - c) die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses sowie
 - d) die Referenten.
3. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) den Wirtschaftsplan,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Einsprüche von Regionalclubs gegen Verwaltungsratsbeschlüsse über die Mindestanforderungen in den Mustersatzungen für Regionalclubs,
 - h) den Antrag von Regionalclubs auf Aufhebung eines nach § 18 Abs. 5 gefassten Verwaltungsratsbeschlusses,
 - i) die Satzungsänderungen und
 - j) den Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

4. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Präsident beruft die Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC (www.adac.de) oder sonst in Textform oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift ein. Die Einberufung der Delegierten erfolgt über die Regionalclubs mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung. In dieser Frist werden die weiteren Teilnahmeberechtigten vom Präsidenten eingeladen.

§ 10 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den von den Mitgliederversammlungen der Regionalclubs gewählten und als gewählt geltenden Delegierten. Die Regionalclubs entsenden auf eigene Kosten für je angefangene 100.000 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet.
2. Außer den Delegierten nehmen – jeweils mit Rederecht – die Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates, der Generalsyndikus, die Mitglieder des Ehrenhofes, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder der Vorstände der Regionalclubs und die Geschäftsführer der Regionalclubs oder ggfs. die geschäftsführenden Vorstände der Regionalclubs teil. Mitglieder des Präsidiums, des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Vorstände der Regionalclubs können als Delegierte der Hauptversammlung gewählt werden. In diesem Fall haben sie ein Stimmrecht.

§ 11 Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
2. Der Präsident leitet die Hauptversammlung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten obliegt die Leitung dem Vizepräsidenten. Falls beide verhindert sind, beauftragt das Präsidium ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Hauptversammlung.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Präsidium aufgestellt.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Präsidiums,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - e) Wahlen,
 - f) Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge,
 - h) Ort der nächsten Hauptversammlung.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
 5. Das Präsidium ist berechtigt, Delegierten und Mitgliedern die Teilnahme an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Hauptversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 12 Anträge zur Hauptversammlung

1. Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden von
 - a) jedem Regionalclub,
 - b) jedem Mitglied des Verwaltungsrates,
 - c) jedem Mitglied des Präsidiums,
 - d) jedem Delegierten.
2. Anträge müssen jeweils vier Wochen vor der Hauptversammlung in Textform beim Präsidium eingereicht werden, welches sie in die Tagesordnung aufnimmt und über die Regionalclubs unverzüglich den Delegierten zuzuleiten hat.
3. Ohne Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist können in Fällen besonderer Dringlichkeit Anträge von 1/3 der Delegierten, dem Präsidium oder dem Verwaltungsrat schriftlich gestellt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Anträge auf Änderung der Satzung werden vom Präsidium und Verwaltungsrat geprüft und der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 13 Abstimmung und Wahlen in der Hauptversammlung

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist zulässig. Auf einen Delegierten können allerdings nur bis zu drei Stimmen übertragen werden. Die Hauptversammlung entscheidet in der Regel durch elektronische Stimmabgabe. Sie kann in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime oder offene Abstimmung oder eine Wahl mit Stimmzetteln oder durch Handzeichen durchzuführen.
2. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) die Zulassung von außerhalb der Antragsfrist gestellten Anträgen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1,
 - b) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) die Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums und des Verwaltungsrates,
 - d) Satzungsänderungen.
4. Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen 3-köpfigen Abstimmungs- und Wahlausschuss. Hierbei ist Blockwahl zulässig. Dieser Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden.
5. Die Wahlen leitet der Präsident. Die Wahl des Präsidenten leitet der Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten beauftragt das Präsidium ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 14 Delegiertenversammlung

Zur Vorbereitung der Hauptversammlung oder zur Information der Delegierten findet eine Delegiertenversammlung statt, bei der alle Teilnehmer der Hauptversammlung gemäß § 10 Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind. Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Delegiertenversammlung unterbleiben, sofern der Verwaltungsrat dem zustimmt.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlungen

Das Präsidium beruft innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verlangens eine außerordentliche Hauptversammlung in Textform ein

- a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums,
- b) aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, die Beschlussfassung im Verwaltungsrat erfolgt hierbei nach Köpfen,
- c) wenn 1/3 der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Regelungen zur ordentlichen Hauptversammlung gelten entsprechend.

§ 16 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Regionalclubs oder ihren Stellvertretern. Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Der Vorstand des Regionalclubs kann in Einzelfällen oder dauerhaft an Stelle des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein anderes Mitglied des Vorstands in den Verwaltungsrat entsenden. Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.
2. An den Verwaltungsratssitzungen nehmen ohne Stimm-, jedoch mit Rederecht die Mitglieder des Präsidiums, der Generalsyndikus, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Geschäftsführer der Regionalclubs oder ggfs. die geschäftsführenden Vorstände der Regionalclubs teil.
3. Zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung oder zur Information der Verwaltungsratsmitglieder findet eine vorbereitende Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder statt. Weitere Teilnehmer können zu der vorbereitenden Sitzung eingeladen werden.

§ 17 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist das föderative Organ des ADAC und wirkt nach Maßgabe der Satzung bei der Bestimmung der Zwecke und Ziele und der Wahrung der Einheitlichkeit des ADAC mit. Als föderatives Organ des ADAC ist er auch für einen Ausgleich der Interessen des Gesamtclubs und der Gesamtheit der Regionalclubs zuständig und verantwortlich. Der Verwaltungsrat fördert die Aufgaben des ADAC durch Erfahrungsaustausch und berät das Präsidium. Das Präsidium ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Verlangen Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes einer Tagesordnung erforderlich ist.
2. Dem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrates unterliegen die Beschlüsse des Präsidiums über
 - a) eine Leistungsordnung zu dem Inhalt und dem Umfang der Leistungen des ADAC,
 - b) eine Beitragsordnung zur Erhebung und Entrichtung der Mitgliedsbeiträge,

- c) das Verfahren bei der Aufnahme eines Mitglieds,
 - d) eine von § 3 Abs. 1 S. 2 abweichende Zuordnungsregelung für einzelne Arten von Mitgliedschaften,
 - e) die Zuordnung, Rechte und Pflichten von außerordentlichen Mitgliedern,
 - f) die Finanzierung von Leistungen, die zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele im Interesse des Gesamtvereins erbracht werden,
 - g) unmittelbare finanzielle Belastungen der Regionalclubs,
 - h) die Regelungen für eine Fortdauer der Mitgliedschaft nach einem Wohnsitzwechsel ins Ausland,
 - i) den Erlass einer Ehrenordnung,
 - j) eine Geschäftsordnung für den Ehrenhof,
 - k) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Kommission für Ortsclubs im ADAC,
 - l) die Bildung von Beratungsgremien sowie über die Geschäftsordnungen, in der die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Beratungsgremien sowie der Sportkommission festgelegt werden,
 - m) die Bildung eines Compliance-Ausschusses sowie über eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Compliance-Ausschusses festgelegt wird,
 - n) die Verwendung der Marken des ADAC.
3. Der Verwaltungsrat ist anzuhören bei Beschlüssen des Präsidiums über
- a) den Abschluss von Korporativ-Verträgen,
 - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
 - c) die Gründung und die Auflösung sowie den Erwerb, die Änderung und die Aufgabe von Beteiligungen an abhängigen (§ 17 AktG) wirtschaftlichen Unternehmen durch den ADAC oder durch solchermaßen mit ihm verbundene Unternehmen,
 - d) die Bestellung und die Abberufung von Vertretern des ADAC in Aufsichtsräte von Unternehmen i. S. d. § 17 Abs. 3 lit. c).
4. Der Verwaltungsrat beschließt über
- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - b) die Berufung der Mitglieder der Ausschlusskommission sowie über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Ausschlusskommission,
 - c) die Zustimmung zu Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs oder sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs, wenn sich der neu gebildete Regionalclub aus nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Regionalclubs zusammensetzt oder wenn durch eine Verschmelzung ein Regionalclub gebildet wird, der im Verwaltungsrat $\frac{1}{4}$ der gesamten Stimmen auf sich vereint,
 - d) den Erlass von Mustersatzungen für die Regionalclubs sowie für die Ortsclubs einschließlich der Mindestanforderungen, die zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC von allen Regionalclubs und Ortsclubs in deren Satzungen aufzunehmen sind,
 - e) die Höhe der Aufwandsentschädigung für ADAC Ehrenamtsinhaber, soweit der Ehrenhof nicht nach § 29 Abs. 3 lit. E) zuständig ist.

§ 18 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen, die der Präsident unter Angabe der Tagesordnung einberuft und leitet. Er tagt mindestens viermal jährlich und ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates oder das Präsidium in Textform verlangen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Verwaltungsrates, des Präsidiums sowie des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Der Präsident kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail die Verwaltungsratsmitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz einladen. In einer solchen Konferenz können nur dann wirksam Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz, spätestens bei Beginn der Konferenz, per E-Mail oder fernmündlich zustimmt. Die Zustimmung muss nicht von Verwaltungsratsmitgliedern erteilt werden, die der Konferenz fernbleiben.
2. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf jedes Verwaltungsratsmitglied entfällt die gleiche Stimmzahl, die sich bei entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 für den jeweiligen Regionalclub errechnet. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse nach § 18 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Verwaltungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Mustersatzung für Regionalclubs, für die eine Mehrheit von 3/4 nach Köpfen erforderlich ist. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Textform ist zulässig, wenn der Verwaltungsrat mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren in Textform mit einer Mehrheit von 3/4 nach Köpfen zustimmt. Für die Abgabe der Stimme in Textform ist dem Stimmberechtigten in Textform ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der Mitteilung an ihn betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
4. Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse, die von allen Regionalclubs zu beachten und unverzüglich umzusetzen sind. Dadurch sollen die Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.
5. Unterlässt ein Regionalclub die zur Umsetzung eines Verwaltungsratsbeschlusses erforderlichen Handlungen, ist das Präsidium nach Zustimmung des Verwaltungsrates berechtigt und verpflichtet, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Handlungen des Regionalclubs durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem die Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen für den jeweiligen Regionalclub. Über die hierfür erforderliche Zustimmung beschließt der Verwaltungsrat mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des Präsidiums oder eines Regionalclubs. In Abweichung von § 18 Abs. 2 Satz 2 hat hierbei jedes Verwaltungsratsmitglied eine Stimme.
6. Ein Regionalclub kann die Aufhebung eines nach § 18 Abs. 5 gefassten Beschlusses des Verwaltungsrates durch die Hauptversammlung beantragen. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Zugang des die Beschlussfassung beinhaltenden Protokolls beim Präsidium eingehen. Der Antrag hat bis zur Entscheidung der Hauptversammlung, zu der der Antrag unter Wahrung der Frist des § 12 Abs. 2 auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, aufschiebende Wirkung.

§ 19 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Sportpräsidenten,
4. dem Finanzpräsidenten (Schatzmeister),
5. dem Technikpräsidenten,
6. dem Verkehrspräsidenten,
7. dem Tourismuspräsidenten.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie nehmen die Aufgaben ihres Ressorts mit Unterstützung der gem. § 26 und § 27 Abs. 2 Satz 2 gebildeten Gremien wahr, deren Vorsitz sie führen.

2. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten das Präsidium gemeinsam. Die Präsidiumsmitglieder zu 2. - 7. des Absatzes 1 sind jedoch dem Präsidium gegenüber verpflichtet, dieses gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten zu vertreten, die Mitglieder, die nicht Vizepräsident sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
3. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die in Abs. 1 unter den Ziff. 1, 3, 5 und 7 bezeichneten Präsidiumsmitglieder stehen jeweils im Zweijahres-Wechsel mit den unter den Ziff. 2, 4 und 6 genannten Präsidiumsmitgliedern zur Wahl. Für jedes Amt im Präsidium ist nach dem erstmaligen Ablauf einer Amtsdauer von vier Jahren eine zweimalige Wiederwahl in das jeweilige Präsidiumsamt möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes beschließen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder über die Wahrnehmung des frei gewordenen Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds erfolgt.
4. Die Wahl des Vorsitzenden eines Regionalclubs oder dessen Stellvertreters zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des ADAC ist nur wirksam, wenn der Gewählte unwiderruflich mit der Annahme der Wahl die Niederlegung seines Amtes im Regionalclub mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung des Regionalclubs erklärt.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des ADAC. Es legt unter Einbeziehung des Verwaltungsrates die Gesamtstrategie des ADAC fest. Das Präsidium übt die Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand und dessen Mitglieder (§ 22) aus.
2. Das Präsidium legt die Grundsätze der Kommunikation des ADAC fest. Dem Präsidium obliegen die Repräsentation und politische Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene. Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder in geeigneter Weise über alle die Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten des ADAC. Es kann auch in einer Mitgliederzeitschrift informieren. Diese leitet es als Herausgeber.

3. Das Präsidium beschließt insbesondere über die in § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören ebenso die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie der Abschluss und die Beendigung ihrer Dienstverträge einschließlich der Festlegung der Vergütung.
5. Das Präsidium übt die Rechte als Stifter der vom ADAC e.V. errichteten Stiftungen aus.

§ 21 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die der Präsident unter Angabe der Tagesordnung einberuft und leitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit sind auch die Präsidiumsmitglieder hinzuzuzählen, die nach § 21 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 kein Rede- und Stimmrecht haben. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Sitzungen können mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Das Präsidium kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Präsidiums ist bei der darauffolgenden Präsidiumssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
3. Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem ADAC und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem ADAC und ihm betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige i. S. d. § 15 AO von einer solchen Beschlussfassung betroffen sind oder sein könnten. Dies gilt ferner, wenn Gesellschaften von einer solchen Beschlussfassung betroffen sind, bei denen das Präsidiumsmitglied als Geschäftsführer oder Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
4. Ist ein Präsidiumsmitglied auch Vorsitzender oder Stellvertreter eines Regionalclubs, ist er bei den Beratungen weder rede- noch stimmberechtigt, bei denen die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem ADAC und auch diesem Regionalclub oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem ADAC und auch diesem Regionalclub betrifft. Die vorgenannte Regelung ist entsprechend auf Gesellschaften anwendbar, an denen der jeweilige Regionalclub mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsführender Vorstand

1. Das Präsidium bestellt mindestens zwei Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstand. Sie werden jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der ADAC wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Das einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands zu unterbleiben.

§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des ADAC nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Das Nähere regelt eine vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung. Das Präsidium legt in der Geschäftsordnung auch die Geschäftsbereiche für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands fest.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat unter anderem
 - a) die von der Hauptversammlung, dem Präsidium sowie dem Verwaltungsrat festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen,
 - b) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie wesentliche Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen,
 - c) den Jahresabschluss aufzustellen und dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung den Bericht darüber zur Prüfung und der Hauptversammlung zur Feststellung vorzulegen,
 - d) die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Verwaltungsrates und des Präsidiums vorzubereiten,
 - e) dem Präsidium eine Geschäftsordnung über die Regelung seiner internen Abläufe zur Einwilligung vorzulegen. Das Gleiche gilt für Änderungen.
3. Dem Einwilligungsvorbehalt des Präsidiums unterliegen die folgenden Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstands:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien,
 - b) die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - c) die Erhebung von Klagen oder der Abschluss von Vergleichen, ab einem in der

- Geschäftsordnung festgelegten Streitwert,
- d) die Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen des ADAC an Tochtergesellschaften,
 - e) ungeplante finanziellen Verpflichtungen ab einer Höhe von über 5.000.000,- € inklusive Umsatzsteuer je Verpflichtung,
 - f) die Ausübung der Gesellschafterrechte des ADAC,
 - g) das vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Risikomanagement.

Das Präsidium kann für Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstands im Innenverhältnis weitere Einwilligungsvorbehalte festlegen. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Präsidium laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten, insbesondere
- a) einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (vor allem Finanz-, Investitions- und Personalplanung), sofern nicht Änderungen der Lage eine unverzügliche Berichterstattung gebieten,
 - b) regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des ADAC, über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die Liquidität des ADAC sowie der mit ihm verbundenen Unternehmen.

Das Präsidium kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten des ADAC verlangen, über dessen rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in den Angelegenheiten des ADAC die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands hierfür die Beweislast. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, welche ihre Pflichten verletzen, haften dem ADAC solidarisch für den entstandenen Schaden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des ADAC zu handeln.

§ 24 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen. Sitzungen können mit Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist bei der darauffolgenden Sitzung des geschäftsführenden Vorstands in das Protokoll aufzunehmen.

§ 25 Generalsyndikus

Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrates für einen Zeitraum von vier Jahren einen Generalsyndikus, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der von Ehrenamtsträgern besetzten Gremien und die Leitung der Vertragsanwaltsorganisation. Der Generalsyndikus darf nicht dem Präsidium oder dem Verwaltungsrat angehören.

§ 26 Beratungsgremien

1. Zur Beratung von Präsidium und Verwaltungsrat werden Beratungsgremien für die Bereiche gebildet
 - a) Sport,
 - b) Finanzen,
 - c) Technik,
 - d) Verkehr,
 - e) Tourismus.
2. Die Beratungsgremien gemäß § 26 Abs. 1 setzen sich aus dem jeweils zuständigen Präsidenten und aus dem für jeden Regionalclub vom Regionalclub-Vorstand bestimmten ehrenamtlichen Regionalclub-Mitglied zusammen. Dem Beratungsgremium gemäß § 26 Abs. 1 lit. a) gehören auch die Referenten gemäß § 27 Abs. 2 an. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte zwei Verwaltungsratsmitglieder in die Beratungsgremien gemäß § 26 Abs. 1 entsenden. Diese haben dort kein Stimmrecht.
3. Ferner können weitere Beratungsgremien gebildet werden.

§ 27 Sport

1. Die Durchführung des Sports liegt unter der Leitung des Sportpräsidenten in Händen der Sportkommission.
2. Für den Bereich des Sports gibt es Referenten für Automobile, Motorräder, innovativen Motorsport und Klassik. Diese Referenten bilden zusammen mit dem Sportpräsidenten die Sportkommission. Sie sind daneben auch mit vollen Mitgliedsrechten ständige Mitglieder des Beratungsgremiums für Sport (§ 26 Abs. 1 lit. a)). Die Amtsdauer der Referenten beträgt jeweils vier Jahre. Für die Wahl dieser Referenten kann das Beratungsgremium für Sport Vorschläge machen.
3. Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des ADAC haben die internationalen Sportgesetze der FIA/FIM/UIIM, die nationalen Sportgesetze des DOSB sowie des DMSB einschließlich aller Nebenordnungen und die einschlägigen Regelungen des ADAC zu befolgen.
4. Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen gem. § 27 Abs. 3 werden durch das Präsidium geahndet. Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit allgemein auf den DOSB sowie DMSB bzw. FIA/FIM und die dort für die Sportgerichtsbarkeit zuständigen Stellen übertragen. Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das dort vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 28 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter des ADAC mit Ausnahme des hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstands sind Ehrenämter. Sie können nur von Mitgliedern des ADAC ausgeübt werden. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Der Ehrenhof kann zusätzlich eine Erstattung nachgewiesenen Einkommens- und Verdienstauffalls beschließen. Sofern der Ehrenhof nicht für die Höhe der finanziellen Entschädigungen von Ehrenamtsträgern zuständig ist, entscheidet hierüber der Verwaltungsrat. Ein Verwaltungsratsmitglied ist von einer Abstimmung ausgeschlossen, in der über eine ihn betreffende Ehrenamtsentschädigung entschieden wird.
2. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC dürfen in anderen Verbänden, welche ebenfalls die in § 2 festgelegten Zwecke und Ziele verfolgen, keine Ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums. Der Verwaltungsrat ist in Kenntnis zu setzen.
3. Das Amt des Delegierten gilt als Ehrenamt. Beschäftigte des ADAC, der Regionalclubs, der Ortsclubs oder der von ihnen gegründeten Stiftungen bzw. der Gesellschaften, an denen diese eine eigene oder gemeinschaftliche Mehrheitsbeteiligung haben, können kein Ehrenamt bekleiden.
4. Ein Mitglied kann in Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 2 einem anderen Regionalclub angehören, wenn dieser ihn durch einen Vorstandsbeschluss aufnimmt. Außerdem ist erforderlich, dass der Vorstand des Regionalclubs, in dessen Bereich das Mitglied seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz hat, sein Einverständnis zu dem Antrag des Mitglieds durch einen Vorstandsbeschluss erklärt. Dieses Einverständnis darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Die

Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 2 soll die Ausübung eines Ehrenamtes in einem Regionalclub ermöglichen. Die beiden in § 28 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erwähnten Beschlüsse müssen bereits bei der Kandidatur für ein Ehrenamt in einem Regionalclub vorliegen. Sollte der Kandidat nicht gewählt werden, gehört das Mitglied wieder dem Regionalclub an, in dessen Bereich es seinen Hauptwohnsitz bzw. Sitz hat.

Nach Ablauf der Amtszeit ist dem bisherigen Ehrenamtsinhaber auf Antrag bei dem Regionalclub, in dessen Bereich er das Ehrenamt ausgeübt hat, die Zuordnung zu dem Regionalclub, in dessen Bereich er seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat, zu gewähren.

5. Die Haftung der Ehrenamtsträger bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem ADAC und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
6. Mitglieder des ADAC können im ADAC (§ 1) letztmalig in dem Kalenderjahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, indem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Die Altersgrenze für Delegierte bestimmt sich nach der Satzung des jeweiligen Regionalclubs.
7. Bei der Zusammensetzung von Gremien des Ehrenamtes ist auf Vielfalt zu achten und diese zu fördern.

§ 29 Ehrenhof

1. Der Ehrenhof besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Ehrenhofes und ihre Stellvertreter dürfen ein weiteres Ehrenamt im ADAC oder in einem Regionalclub ausüben. Die Mitglieder des Ehrenhofes dürfen weder dem Präsidium noch dem Verwaltungsrat noch einem Beratungsgremium i. S. d. § 26 Abs. 1 angehören. Ferner kann der Generalsyndikus nicht Mitglied des Ehrenhofes sein. Sofern der zur Entscheidung stehende Sachverhalt eine Organisation betrifft, in der ein Mitglied des Ehrenhofes ein Ehrenamt ausübt, ist das Mitglied von der Verhandlung und der Entscheidung des Ehrenhofes ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder des Ehrenhofes.
3. Der Ehrenhof ist zuständig
 - a) für Entscheidung über Einsprüche gegen einen Ausschluss und eine Suspendierung nach § 5 Abs. 7,
 - b) für die Erledigung von besonderen Einzelaufgaben, die ihm durch Beschluss des Präsidiums oder des Verwaltungsrates übertragen werden,
 - c) für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Organen des ADAC oder deren Mitglieder untereinander, zwischen dem ADAC und einem oder mehreren Regionalclubs sowie zwischen mehreren Mitgliedern untereinander,
 - d) für die Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates,
 - e) für Beschlüsse über die Höhe von finanziellen Entschädigungen für die Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie für den Generalsyndikus. Die Entschädigung für die Auslagen sowie den Sach- und Zeitaufwand kann in Form einer Pauschale erfolgen. Der

Ehrenhof kann zusätzlich eine Erstattung nachgewiesenen Einkommens- und Verdienstausfalls beschließen. Die Erstattung ist in ihrer Höhe begrenzt auf die nach Satz 2 festzulegende Pauschale.

4. Das Präsidium kann in den Fällen des § 5 Abs. 3 auf Antrag des Generalsyndikus einen Betroffenen von den von ihm bekleideten Ehrenämtern im ADAC suspendieren, wenn dies im Interesse des ADAC erforderlich erscheint. Gegen die Suspendierung steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb Monatsfrist schriftlich beim Ehrenhof Einspruch zu erheben. Der Ehrenhof des ADAC entscheidet endgültig.

§ 30 Compliance-Kodex

1. Der ADAC und die Regionalclubs bekennen sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC und der Regionalclubs sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern des ADAC und der Regionalclubs ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.
2. Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC wird als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz ein Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC und der Regionalclubs gebildet.
3. Die zentrale Compliance Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC e.V. und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 31 Schiedsgericht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Über alle Streitigkeiten zwischen dem ADAC und einem Regionalclub oder zwischen einem Regionalclub und einem weiteren Regionalclub, welche diese Satzung oder die aufgrund dieser Satzung gefassten Beschlüsse betreffen, entscheidet, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, ein Schlichtungsverfahren nach § 29 Abs. 3 lit. c) gescheitert ist und ein Schiedsvertrag vorliegt, ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Durchführung der ADAC Satzung sowie einzelner Satzungsregelungen. Schließlich werden alle Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages sowie etwaiger Nachträge durch das Schiedsgericht entschieden. Für die Bestellung des Schiedsgerichts sowie das Schiedsverfahren gilt der vom ADAC mit jedem einzelnen Regionalclub in gesonderter Urkunde abzuschließende Schiedsvertrag.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

§ 32 Auflösung des ADAC

Die Auflösung des ADAC kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Die gleiche Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren. Die zum Zwecke der Auflösung einberufene Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.